

# **A N T R A G**

## **Interfraktionell**

### **Gegenstand:**

Neuorganisation der Trägerschaft für Grundsicherung für Arbeitssuchende

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

- 1.) Ab 1. Januar 2011 erfolgt die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Betreuung und Vermittlung von Arbeitslosen nach dem Sozialgesetzbuch II gemeinsam durch die Arbeitsagentur und die Stadt Dresden.
- 2.) Zur Vorbereitung dieser Maßnahme wird eine Arbeitsgruppe gebildet, der neben Fachleuten aus der Arbeitsverwaltung und der Stadtverwaltung, sowie Vertretern der Gewerkschaften und Kammern jeweils ein Vertreter der verschiedenen Fraktionen des Dresdner Stadtrates angehört. Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe besteht in der Vorbereitung der unter 1.) genannte Aufgabenwahrnehmung unter materiellen, technischen, personellen und finanziellen Gesichtspunkten.

### **Beratungsfolge**

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Ausschuss für Wirtschaftsförderung		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

## **Begründung:**

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind zurzeit in Dresden die Bundesagentur für Arbeit und die Stadtverwaltung, deren Verwaltungskompetenzen miteinander verzahnt wurden. Die Regelleistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden von der Bundesagentur für Arbeit, die sozial flankierenden Leistungen und die Leistungen für Unterkunft und Heizung von den Kommunen erbracht. Damit die Leistungen gebündelt aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden können, arbeiten die beiden Träger nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen und erbringen ihre Leistungen einheitlich. Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass diese Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Die Rechtsgrundlage für diese Zusammenarbeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2010 angewendet werden.

Deshalb hat das Bundeskabinett am 31.3.2010 einen Vorschlag zur Verfassungsänderung beschlossen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) den Auftrag zur Erstellung der einfachgesetzlichen Änderungen erteilt. Diesem Auftrag kam das BMAS mit einem Referentenentwurf „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ sowie einem Referentenentwurf „Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach.

Die Antragsteller lehnen die Variante einer Antragstellung auf Zulassung als kommunaler Träger durch die Stadt Dresden ab. Arbeitslosigkeit ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und darf nicht „kommunalisiert“ werden. Arbeitsmarktpolitik sollte bundeseinheitlich und bundesweit betrieben werden. Eine Trennung in Finanzierungs- und Umsetzungsverantwortlichkeit wirkt sich letztendlich zum Nachteil der Kommunen und der betroffenen Arbeitssuchenden aus. Die Erfahrungen der Vergangenheit belegen, dass der Bund sich sukzessive seiner finanziellen Verantwortung entzieht. Dies zeigen zum Beispiel die jährlichen Kontroversen über die Höhe der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft. Je mehr die Zuständigkeit für das SGB II in die Kommune gelegt wird, umso größer wird der Anreiz für die Bundesregierung Ausgaben in diesem Bereich zu kürzen und auf die Kommunen abzuwälzen.